

# Statuten der Interessengemeinschaft Prachtfinken Schweiz

## Zweck des Vereins

### Artikel 1 ZGB

Die Interessengemeinschaft Prachtfinken Schweiz ( IG Prachtfinken Schweiz) ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

### Artikel 2 Zweck

Die IG Prachtfinken Schweiz bezweckt durch interne Bestandeslisten und den Betrieb einer eigenen Internetseite die **Zusammenarbeit der Schweizer Prachtfinkenzüchter<sup>1</sup> untereinander** mit folgenden Zielen:

- a) Erhaltung und Sicherung der Bestände an afrikanischen, australischen und asiatischen Prachtfinken
- b) Erstellung einer Plattform (Internet Homepage), um Prachtfinken innerhalb der IG zu tauschen, zu erwerben oder abzugeben.
- c) Weiterbildung der Mitglieder in Haltung, Fütterung und Zucht von Prachtfinken.
- d) Die IG Prachtfinken Schweiz übernimmt keine Verbandsaufgaben (z.B. Ringabgabe, Ausstellungen, etc.)

### Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Mitgliedschaft

### Artikel 4 Mitglieder

Jeder Züchter kann Mitglied werden. Das Aufnahmesuch ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Gleichzeitig ist eine kurze Darstellung abzugeben, welche Vögel gehalten und bereits gezüchtet werden / wurden. Die Aufnahme in die IG erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Nach einer Probezeit von maximal einem Jahr entscheidet die Generalversammlung über die Aufnahme. Alle Mitglieder verpflichten sich, mindestens einmal jährlich eine Bestandesliste abzugeben und den Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe an der Generalversammlung festgelegt wird.

Die IG Prachtfinken kann einen Beitritt in die IG ablehnen. Die Ablehnung muss schriftlich begründet werden.

---

<sup>1</sup>Anmerkung zur Schreibweise:

Der Einfachheit halber wird im ganzen Text die männliche Form verwendet. Wo z.B. Züchter steht, ist immer auch Züchterin gemeint. Dies gilt für alle in den Statuten vorkommenden Formulierungen. Auf mühsam zweigeschlechtlichen Satzkonstruktionen wurde verzichtet; genauso auch auf „...Innen“ oder „...innen“.

## **Artikel 5 Mitglieder ohne Vögel**

1

Wenn ein Interessent plant, neu mit der Prachtfinkenhaltung zu beginnen oder wieder in die Prachtfinkenhaltung einzusteigen, kann er Mitglied werden. Dies unter der Voraussetzung, dass er innerhalb eines Jahres Prachtfinken anschafft.

2

Wenn ein Mitglied der IG Prachtfinken Schweiz zeitweise oder dauerhaft mit der Vogelhaltung aufhört, kann es auf Antrag hin weiter Mitglied bleiben. Eine Meldung des Bestandes ist dann nicht mehr möglich, wobei die Bezahlung des Jahresbeitrages auch für Mitglieder ohne Vögel weiterhin Pflicht bleibt.

## **Artikel 6 Passivmitglieder**

1

Ehepartner, Lebenspartner und volljährige Familienangehörige eines Aktivmitgliedes, ohne eigene Vögel, können Passivmitglied werden.

2

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Passivmitglieder aufnehmen, die die Voraussetzungen nicht erfüllen, aber dem Vereinszweck in anderer Weise sehr förderlich sind.

3

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4

Passivmitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag

## **Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **Artikel 8 Anspruch auf Vereinsvermögen**

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Artikel 9 Verbandszugehörigkeit**

Die IG Prachtfinken Schweiz ist keinem Verband angeschlossen.

# **Organisation**

## **Artikel 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- 1 Rechnungsrevisor

## **Artikel 11 Generalversammlung**

Das oberste Organ der IG Prachtfinken Schweiz ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juni stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

## **Artikel 12 Traktanden der GV**

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll
- Kasse- und Revisorenbericht
- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

## **Artikel 13 Abstimmungsmodalitäten GV**

Wenn nicht anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr (ausgenommen Artikel 19). Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

## **Artikel 14 Anträge an GV**

Anträge sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

## **Artikel 15**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und dessen Chargierte für jeweils 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Vorstandsmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung der IG Prachtfinken in Würdigung von ausserordentlichen Verdiensten für die IG Prachtfinken einen Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident ist von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

## **Artikel 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Evtl. Vizepräsident, Beisitzer

und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

## **Artikel 17 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes**

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 250.-- im Jahr.

## **Artikel 18 Revisor**

Der Revisor wird alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Der Revisor prüft die Belege und die Jahresrechnungen und erstattet schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

## **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 19 Statutenänderungen**

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

### **Artikel 20 Auflösung des Vereins**

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung darf das Vereinsvermögen weder veräussert, noch verteilt werden, sondern ist der Vogelwarte Sempach zu spenden.

### **Artikel 21 Gerichtsstand**

Der Wohnort des Präsidenten ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

### **Artikel 22 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind die überarbeitete und ergänzte Version der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Mai 2019. Sie treten nach der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Mai 2025 in Kraft.

Sig. Der Präsident

Sig. Der Sekretär